

2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

3. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 85 vom 22.3.2014 (Rechtssache, die ursprünglich unter dem Aktenzeichen F-5/14 im Register der Kanzlei des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union eingetragen war und am 1.9.2016 auf das Gericht der Europäischen Union übertragen wurde).

Urteil des Gerichts vom 13. Dezember 2018 — Monolith Frost/EUIPO — Dovgan (PLOMBIR)

(Rechtssache T-830/16) (¹)

(Unionsmarke — Nichtigkeitsverfahren — Unionswortmarke PLOMBIR — Absolutes Eintragungshindernis — Beschreibender Charakter — Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EU) 2017/1001] — Prüfung von Tatsachen — Art. 76 Abs. 1 der Verordnung Nr. 207/2009 [jetzt Art. 95 Abs. 1 der Verordnung 2017/1001] — Erstmals vor dem Gericht vorgelegte Beweise)

(2019/C 82/56)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Monolith Frost GmbH (Leopoldshöhe, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin E. Liebich und Rechtsanwalt S. Lab)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigte: A. Söder und M. Fischer)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Dovgan GmbH (Hamburg, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J.-C. Plate und R. Kaase)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 22. September 2016 (Sache R 1812/2015-4) zu einem Nichtigkeitsverfahren zwischen Monolith Frost und Dovgan

Tenor

1. Die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 22. September 2016 (Sache R 1812/2015-4) wird aufgehoben.
2. Das EUIPO trägt neben seinen eigenen Kosten die Kosten der Monolith Frost GmbH einschließlich ihrer notwendigen Aufwendungen für das Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO.
3. Die Dovgan GmbH trägt ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 22 vom 23.1.2017.